

Allgemeine Einkaufsbedingungen Clarios Germany GmbH & Co. KGaA

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Clarios Germany GmbH & Co. KGaA bzw. deren sich auf diese Geschäftsbedingungen berufenden verbundenen Unternehmen und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „**Lieferant**“) in Bezug auf Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten an uns.
- 1.2. Die Vertragsleistungen an uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart wurde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer in diesem Sinne ist jede natürliche oder juristische Person oder jede rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist jede Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

2. Vertragsschluss, Bestellungen

- 2.1. Unsere Bestellungen können auf folgende Art und Weise erfolgen: Lieferplaneinteilung (elektronisch / per Telefax), Kanban-System, e-procurement, SAP-Bestellungen, schriftliche Bestellformulare. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, jederzeit weitere Bestellformen einzuführen.
- 2.2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.3. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant auf diese Abweichungen deutlich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt haben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- 3.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Preise des Lieferanten Festpreise einschließlich etwaiger gesetzlich gültiger Umsatzsteuer und schließen die Lieferung/Leistung an unser Werk DDP (Incoterms 2010) ein; mit den Preisen werden sämtliche Kosten des Lieferanten mit abgegolten, insbesondere die Kosten für Fracht und Verpackung, Geräte- und Fahrzeugkosten, Vorhaltekosten, Wegelöhne, Überstunden und/oder Leistungszuschläge.
- 3.2. Soweit die Verpackungs- und Versandart nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist der Lieferant verpflichtet, die für uns kostengünstigste handelsübliche Versand- und Verpackungsmöglichkeit zu wählen.
- 3.3. Es gelten die in den einzelnen Bestellungen jeweils genannten Zahlungsbedingungen. Ist keine Zahlungsbedingung in einer Bestellung enthalten, sind 90 Tage vereinbart. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 3.4. Grundsätzlich sind die von uns vorgegebenen Bestellformulare / Auftragsbestätigungen zu verwenden. In sämtlichen davon abweichenden Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Bestellpositionsnummer, die Artikelnummer und die Liefermenge anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in den Zahlungsbedingungen genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.5. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

4. Lieferzeit, Lieferung, Gefahrübergang, Rücknahme von Verpackungen

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Liefer- bzw. Leistungszeit – gleich aus welchem Grunde – nicht eingehalten werden kann. Erklären wir uns mit einem vom Lieferanten angebotenen neuen Termin einverstanden, so liegt hierin keine Verlängerung des vertraglich vereinbarten Liefer-/Leistungstermins. Schadensersatzansprüche oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche wegen verspäteter Lieferung bleiben vorbehalten.
- 4.3. Wir sind berechtigt, bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Auftragswertes. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass uns ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche aus diesen Geschäftsbedingungen oder gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten etwaig zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.
- 4.4. Im Fall der Leistungsverzögerung durch höhere Gewalt sind wir von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern die Lieferung oder Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Streik, Aussperrung und/oder Ausfall eines Zulieferers sind keine Ereignisse höherer Gewalt, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er das betreffende Ereignis nicht verhindern konnte.

- 4.5. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur nach unserer vorherigen Zustimmung berechtigt.
- 4.6. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme bzw. Vollendung der Leistung, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.
- 4.7. Der Lieferant ist verpflichtet, alle gelieferten Verpackungen zeitnah nach unserer entsprechenden Anfrage abzuholen und auf seine Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

5. Eigentumssicherung und Eigentumsvorbehalt

- 5.1. An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Spezifikationen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien unaufgefordert vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
- 5.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- 5.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- 5.4. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6. Mangelhafte Lieferung

- 6.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- 6.3. Uns stehen Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 6.6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 6.5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 6.7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

- 6.8.** Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 6.9.** Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

7. Produkthaftung, Qualitätssicherung

- 7.1.** Erleiden Dritte durch einen Produktfehler der vom Lieferanten gelieferten Waren einen Personen- und/oder Sachschaden, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung freizustellen, soweit die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis zum Dritten selber haftet.
- 7.2.** Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 7.1 ist der Lieferant des Weiteren verpflichtet, uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3.** Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5.000.000,00 pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnlichen Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- 7.4.** Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant hat ein Qualitätssystem nach den geltenden Normen (ISO, BRC/IOP, IFS, GMP) bzw. den im jeweiligen Vertrag festgelegten Normen vorzuhalten oder auf Wunsch von uns eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Der Lieferant hat unser Lieferanten Qualitätsanforderungshandbuch unter <https://www.clarios.com/suppliers> zu beachten.
- 7.5.** Wir sind berechtigt, während der regulären Betriebszeiten an den Produktionsstätten der für uns bestimmten Lieferungen bzw. Leistungen Kontrollen über die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen selbst durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Hiervon ausgenommen sind Produktionsbereiche, in denen Arbeiten ausgeführt oder Produktionsverfahren angewandt werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

8. Rechtsmängelhaftung, Schutzrechte Dritter

- 8.1.** Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 8.2.** Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Ziffer 8.1 genannten Verletzung von gewerblichen oder geistigen Schutzrechten erheben. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

9. Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung

Mit der Vertragsbeendigung enden jegliche dem Lieferanten von uns eingeräumten Nutzungsrechte und die entsprechenden Unterlagen, Vervielfältigungen und jegliche auf deren Grundlage gefertigte Aufzeichnungen/Unterlagen/Speicherungen und/oder sonstige Datenträger sind nach unserer Wahl an uns herauszugeben oder, sofern es sich nicht um Originale handelt, zu vernichten.

10. Ersatzteile

- 10.1.** Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- 10.2.** Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich der Ziffer 10.1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

11. Geheimhaltung

- 11.1.** Soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, verpflichtet sich der Lieferant, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen von uns und unseren Kunden, die er im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhält, streng geheim zu halten, seinen Angestellten und Unterbeauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung des Vertrages zu verwenden.
- 11.2.** Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen, (a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind, (b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, (c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich oder (d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.
- 11.3.** Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 11 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung dieses Vertrages hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in Ziffer 11.2 genannten Bedingungen eingetreten ist.
- 11.4.** Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant nicht in Werbematerial, Broschüren, etc. auf die Geschäftsverbindung hinweisen und/oder für uns gefertigte Liefergegenstände präsentieren.

12. Abtretung, Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

- 12.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung nach wie vor an den Lieferanten als bisherigen Gläubiger leisten.
- 12.2. Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren.
- 12.3. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

13. Exportkontrolle und Zoll

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter (oder einbezogenen Güter) gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter folgende Informationen rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen (technische, gesetzliche Änderungen oder behördliche Feststellungen) an die Adresse EMEA-CentralCustoms@clarios.com zu senden:
 - (a) Clarios Materialnummer,
 - (b) Warenbeschreibung,
 - (c) Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß U.S. Commerce Control List (ECN und/oder ECCN), in Übereinstimmung mit der AWW, EG Dual-Use-Verordnung, EAR und ITAR,
 - (d) Handelspolitischer Warenursprung,
 - (e) Statistische Warennummer (HS-Code),
 - (f) Vollständige Dokumentation der De Minimis-Kalkulation, sofern der US-Anteil bei 10% oder mehr liegt,
 - (g) einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.
- 13.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Zolltarifnummer, den präferenziellen und den nicht-präferenziellen Ursprung der gelieferten Gegenstände spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung mitzuteilen.
- 13.3. Der Lieferant bestätigt, dass er den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) erlangt hat, beantragt hat oder beantragen wird. Sollte der Lieferant keinen ZWB/AEO Status haben oder beantragen, ist er dennoch verpflichtet die Vorgaben im Sinne des ZWB/AEO zu erfüllen.
- 13.4. Der Lieferant erklärt, dass der Inhalt jeder Gefahrgutsendung durch die richtige Versandbezeichnung beschrieben ist, klassifiziert, verpackt, markiert, gekennzeichnet und dokumentiert ist und sich in voller und ordnungsgemäßer Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Gefahrgutvorschriften befindet. Der Lieferant stellt ggf. alle relevanten Dokumente, wie Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate bzw. Gutachten zur Verfügung.
- 13.5. Der Lieferant verpflichtet sich, unsere weiteren Bedingungen in „Zoll- und außenwirtschaftliche Bedingungen Clarios – EMEA“ unter <https://www.clarios.com/suppliers> zu beachten.

14. Compliance

- 14.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und behördlicher Auflagen an sein Produkt bzw. seine Leistungserbringung. Der Lieferant stellt sicher, dass alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes, sofern sie dem Lieferanten mitgeteilt werden, erfüllen. Falls spezielle Überwachungsmaßnahmen festgelegt wurden, muss der Lieferant sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird – ggf. auch bei Unterlieferanten.
- 14.2. Der Lieferant, seine Mitarbeiter und seine Unterlieferanten haben unsere Ethikregeln unter <https://codeofethics.clarios.com> sowie unsere Nachhaltigkeitsgrundsätze unter <https://www.clarios.com/suppliers> zu beachten.
- 14.3. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr, noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 14.4. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.
- 14.5. Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- 14.6. Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die Verantwortung für die Umwelt betreffen (<https://www.unglobalcompact.org>).
- 14.7. Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus den Ziffern 13.3 bis 13.6 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren und in begründeten Fällen die betroffene Lieferkette offenzulegen. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 14.8. Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern 13.3 bis 13.6 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1.** Erfüllungsort ist der von uns benannte Bestimmungsort für die Leistung oder Lieferung.
- 15.2.** Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen, einschließlich Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, entspricht E-Mail nicht der Schriftform.
- 15.3.** Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Lieferanten und uns Hannover. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 15.4.** Diese Geschäftsbedingungen und die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.5.** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Regelungslücke enthalten, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergibt, die die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen regeln, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

Allgemeine Lieferbedingungen von Clarios 12/2020

1. Definitionen

Die folgenden Wörter und Wendungen haben die unten angegebene Bedeutung, es sei denn, der Kontext erfordert etwas anderes:

- 1.1 „**Lieferbedingungen**“: diese Allgemeinen Lieferbedingungen von Clarios.
- 1.2 „**Incoterms®**“: die aktuellste Fassung der von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Incoterms®.
- 1.3 „**Johnson Controls Group**“: Johnson Controls, Inc. und seine verbundenen Unternehmen.
- 1.4 „**Clarios**“: das im Vertrag genannte Unternehmen der Clarios Gruppe.
- 1.5 „**Käufer**“: die Person oder das Unternehmen, der oder dem Clarios die Produkte liefert oder zu liefern beabsichtigt.
- 1.6 „**Produkte**“: die Produkte, die dem Käufer von Clarios zu liefern sind.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von Clarios an den Käufer. Die Anwendbarkeit allgemeiner Einkaufsbedingungen oder anderer Bedingungen des Käufers sind ausgeschlossen, selbst wenn Clarios solchen anderen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder wenn Clarios in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung bedingungslos akzeptiert oder ausführt.
- 2.2 Abweichungen von diesen Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn Clarios ihnen schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat; dies gilt auch für eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

3. Angebote, Abschluss des Vertrages, Verkaufsunterlagen

- 3.1 Die Angebote von Clarios sind unverbindlich, es sei denn, Clarios erklärt schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Verbindliche Angebote können von Clarios geändert werden, bis Clarios den schriftlichen Auftrag des Käufers erhält.
- 3.2 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn Clarios den Auftrag des Käufers entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrages angenommen hat. Die Annahme des Auftrages durch Clarios und der Vertrag zwischen den Parteien unterliegen diesen Lieferbedingungen. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen müssen von Clarios schriftlich bestätigt werden, damit sie für Clarios verbindlich sind.
- 3.3 Alle Abbildungen, Zeichnungen, Designs, Spezifikationen, Produktbeschreibungen, Produktdatenblätter, Pläne und Gewichts-, Größen- und Maßangaben oder vergleichbare Materialien, die von Clarios vorgelegt werden oder in den technischen oder kaufmännischen Unterlagen von Clarios enthalten sind („**Verkaufsunterlagen**“), sind lediglich vorläufig und unverbindlich, es sei denn, Clarios erklärt schriftlich ausdrücklich etwas anderes. Alle Verkaufsunterlagen, die dem Käufer vorgelegt werden, bleiben alleiniges Eigentum von Clarios und dürfen vom Käufer ausschließlich für die Vorbereitung oder die Erfüllung des Vertrages verwendet werden.

4. Lieferbedingungen, Verzug der Annahme

- 4.1 Sofern in der Auftragsbestätigung von Clarios nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung „CIP“ [Fracht und Versicherung bezahlt] (Incoterms®) an den benannten Bestimmungsort.
- 4.2 Clarios behält sich das Recht vor, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen mit entsprechenden Teilrechnungen durchzuführen, sofern Teillieferungen für den Käufer zumutbar sind. Für Zahlungszwecke wird jede Teillieferung als separater Vertrag behandelt.
- 4.3 Sofern in der Auftragsbestätigung von Clarios nichts anderes angegeben ist, stellt ein von Clarios angegebenes Lieferdatum oder eine von Clarios angegebene Lieferfrist lediglich eine unverbindliche beste Schätzung dar. Clarios haftet gegenüber dem Käufer nicht für Nichtlieferung an einem unverbindlichen Lieferdatum oder innerhalb einer unverbindlichen Lieferfrist.
- 4.4 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung von Clarios. Die Einhaltung eines Lieferdatums oder einer Lieferfrist durch Clarios unterliegt der fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers, die Voraussetzung für die Lieferung sind, wie z. B. die Vorlage von Unterlagen, die für die Lieferung erforderlich sind, oder die Leistung aller vereinbarten Vorauszahlungen. Ist dies nicht der Fall, ist Clarios für die jeweilige Verzögerung nicht verantwortlich.
- 4.5 Der Käufer gerät in Verzug der Annahme, wenn er die Produkte entweder am Ende der verbindlichen Lieferfrist oder am verbindlichen Lieferdatum nicht annimmt. Bei unverbindlichen Lieferfristen oder Lieferdaten kann Clarios dem Käufer mitteilen, dass die Produkte versandbereit sind; wenn der Käufer die Produkte nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Erhalt der Mitteilung der Versandbereitschaft annimmt, gerät er mit der Annahme in Verzug.
- 4.6 Im Falle des Verzugs der Annahme oder einer anderen vom Käufer verschuldeten Lieferverzögerung kann Clarios Schadensersatz, unter anderem für die Lagerkosten, verlangen. Der Käufer zahlt einen pauschalierten Schadensersatz für die Lagerkosten in Höhe von 0,1 % des Kaufpreises für die gelagerten Produkte pro Kalendertag der Lagerung, jedoch höchstens 1 % pro Kalendermonat; Clarios behält sich das Recht vor, weiteren Schadensersatz zu verlangen. Nach der fruchtlosen Setzung einer angemessenen Nachfrist darf Clarios anderweitig über die Produkte verfügen

und innerhalb einer angemessenen Frist stattdessen ein ähnliches Produkt zu den Bedingungen des Vertrages liefern oder den Vertrag kündigen sowie zusätzlichen Schadensersatz verlangen.

5. Gefahrübergang, Versand und Versicherung

- 5.1 Die Produkte gelten entsprechend den anwendbaren Incoterms® als geliefert und die damit verbundenen Gefahren gehen entsprechend den anwendbaren Incoterms® auf den Käufer über. Sollte die Lieferung aus Gründen, für die der Käufer verantwortlich ist, verzögert werden, geht die Gefahr am Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte oder an dem Datum, an dem der Käufer anderweitig in Verzug der Annahme gerät, auf den Käufer über.
- 5.2 Falls Clarios auf Verlangen des Käufers einige Aufgaben ausführt, für die gemäß den anwendbaren Incoterms® ansonsten der Käufer verantwortlich ist (insbesondere Zahlung der Versicherung gegen Transport-, Bruch-, Brand- und Unfallschäden), gelten diese Aufgaben als im Auftrag und auf Rechnung des Käufers ausgeführt und ändert dies nichts an der Verteilung der Gefahren und Verantwortlichkeiten gemäß den anwendbaren Incoterms®. Alle aus dem Vorstehenden entstehenden Kosten werden ausschließlich vom Käufer getragen, der Clarios diese Kosten nach Erhalt der entsprechenden Rechnung erstattet.
- 5.3 Die Produkte werden handelsüblich oder wie in der Auftragsbestätigung von Clarios angegeben verpackt.
- 5.4 Wiederverwendbare Paletten, Spezialkisten und sonstige Spezialverpackungen sind Eigentum von Clarios und frachtfrei ohne Zwischennutzung durch den Käufer an Clarios zurückzugeben. Falls diese Gegenstände nicht innerhalb von acht (8) Wochen nach Lieferung zurückgegeben werden, kann Clarios dem Käufer den vollen Wiederbeschaffungswert für diese Gegenstände in Rechnung stellen.
- 5.5 Clarios ist nicht verpflichtet, die Produkte auf Verlangen des Käufers an Dritte zu liefern, es sei denn, dies wurde von den Parteien schriftlich vereinbart.

6. Beschränkte Gewährleistung, Gewährleistungsausschluss, Abhilfen von Clarios

- 6.1 Clarios gewährleistet, dass die Produkte: (i) frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sein und (ii) den vereinbarten Leistungsspezifikationen entsprechen werden.
- 6.2 Wenn Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft sind, kann Clarios kostenfrei für den Käufer nach eigener Wahl entweder den Mangel beseitigen (reparieren) oder einen mangelfreien Ersatz liefern (zusammen: „**Nacherfüllung**“). Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung. Wenn Clarios nicht bereit oder in der Lage ist oder sich weigert, Nacherfüllung zu leisten, oder wenn die Nacherfüllung aus Gründen, für die Clarios verantwortlich ist, über eine zumutbare Frist hinaus verzögert ist oder wenn die Nacherfüllung aus anderen Gründen fehlschlägt, kann der Käufer vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Abschnitt 7 verlangen. Weitere Gewährleistungsansprüche jeglicher Art sind ausgeschlossen.
- 6.3 Erfüllungsort für die Nacherfüllung durch Clarios ist der Geschäftssitz von Clarios. Ansprüche des Käufers auf Ersatz der notwendigerweise für die Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere der Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit sich die Kosten infolge der Tatsache erhöhen, dass die Produkte an einen anderen als den vereinbarten Lieferort gebracht werden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kosten für den Aus- und Einbau mangelhafter Produkte. Clarios kann diese erhöhten Kosten dem Käufer in Rechnung stellen. Der Käufer darf für solche Kosten nur gemäß Abschnitt 7 Schadensersatz fordern.
- 6.4 Wenn der Käufer Anspruch auf Rückgabe der Produkte hat, erfolgt diese ausschließlich nach Rücksprache mit Clarios und entsprechend den Anweisungen von Clarios.
- 6.5 Clarios haftet nicht für Mängel, die verursacht sind durch:
- (i) normalen Verschleiß;
 - (ii) Unfall oder Beschädigung nach Gefahrübergang oder
 - (iii) Missbrauch, Änderung, Modifikation, inkorrekte Handhabung, unzureichende Prüfung und allgemein Nichtbefolgung der Anweisungen von Clarios;
- außerdem, sofern es sich um den Verkauf von Batterien handelt:
- (iv) falsche Aufladung; Überladung; unsachgemäße Aktivierung ;
 - (v) Verweilenlassen der Batterie in ungeladenem Zustand;
 - (vi) Physische Beschädigung der Batterie durch Kollision oder anderweitig; Öffnung des Batteriegehäuses in irgendeiner Art und Weise; falsche Wartung;
 - (vii) Fehlfunktion oder Ausfall elektrischer Fahrzeugkomponenten oder -schaltungen;
 - (viii) maximale Spitzentemperatur über 60 °C im Bereich des Batteriegehäuses oder falsche Lagerung oder
 - (ix) wiederholte Entladung der Batterie durch Handlungen der Fahrzeugnutzer (z. B. Anlassen der Beleuchtung oder Laufenlassen von Fahrzeugzubehör in einem die Aufladung übersteigenden Maße usw.).
- 6.6 Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des Käufers beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung. Diese Verjährung gilt nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Qualität des Produkts gegeben wurde. Bei Schadensersatzansprüchen gilt diese Verjährung auch nicht in folgenden Fällen: (i) Vorsatz; (ii) grobe Fahrlässigkeit eines leitenden Angestellten oder Geschäftsführers von Clarios und (iii) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 6.7 Bei Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung läuft der Rest der ursprünglichen Verjährungsfrist von einem (1) Jahr ab Rücklieferung des reparierten Produkts. Das Gleiche gilt bei Nacherfüllung durch Austausch.
- 6.8 Clarios übernimmt unter keinen Umständen eine Haftung für die Gewährleistungsprogramme des Käufers. Der Käufer ist für eine Gewährleistung, die er seinen eigenen Kunden gewährt, allein verantwortlich.
- 6.9 Als Voraussetzung für die Ansprüche des Käufers aus Mängeln prüft der Käufer die Produkte gemäß den im gewöhnlichen Geschäftsgang angewendeten Praktiken. Feststellbare Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Feststellung der Mängel zu rügen. In der Mängelrüge muss der Mangel speziell angegeben sein; Mängelrügen bedürfen der Schriftform. Der Käufer informiert Clarios unverzüglich schriftlich über Rügen angeblicher Mängel der Produkte, die er von seinen Kunden erhält.

7. Beschränkung der Haftung und Produkthaftung

- 7.1 Die Preise von Clarios für die Produkte spiegeln die folgende Verteilung der Gefahren und Haftungsbeschränkung wider.
- 7.2 Clarios haftet für leicht fahrlässig verursachte Schäden nur, wenn diese infolge der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung in einer den Vertragszweck gefährdenden Art und Weise bestehen. In diesem Fall ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Letzteres gilt auch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder Vertreters von Clarios verursacht wurden, der kein Organ oder leitender Angestellter von Clarios ist.
- 7.3 In den in Abschnitt 7.2 genannten Fällen ist die Haftung pro Schadensereignis auf den Betrag des Einzelauftragswerts beschränkt.
- 7.4 In den in Abschnitt 7.2 genannten Fällen ist die Haftung für indirekte Schäden, beiläufig entstandene Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Umsatz, Geschäfts- oder Firmenwertverlust, Ausfallzeit, Geschäftsunterbrechung und Produktionsausfall ausgeschlossen.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch entstand und dem Käufer zur Kenntnis gelangte. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab dem Schadensereignis. Für Mängelansprüche gilt die Verjährungsfrist von Abschnitt 6.6.
- 7.6 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrer rechtlichen Grundlage, außer bei: (i) zwingender Haftung gemäß anwendbaren Produkthaftungsgesetzen; (ii) Mängeln, für die eine Garantie für die Qualität des Produkts gegeben wurde; (iii) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; (iv) Vorsatz und (v) grober Fahrlässigkeit eines Organs oder leitenden Angestellten von Clarios.
- 7.7 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten gegebenenfalls auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter von Clarios.
- 7.8 Sofern der Käufer die Produkte wiederverkauft, stellt der Käufer Clarios frei von Produkthaftungsansprüchen Dritter und hält der Käufer Clarios schadlos für Produkthaftungsansprüche Dritter, falls und soweit der Käufer für den die Haftung auslösenden Mangel verantwortlich ist.
- 7.9 Der Käufer muss: (i) alle Verkäufe von Endprodukten des Käufers dokumentieren, in denen die Produkte enthalten sind; (ii) seinen Kunden ähnliche Verpflichtungen auferlegen, vorausgesetzt, eine solche Dokumentierung ist für sie möglich und zumutbar; und (iii) Clarios sofort über jeden Anspruch, Schadensfall und alle anderen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den Produkten informieren.
- 7.10 Zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen leistet der Käufer Clarios angemessene Unterstützung, indem er unter anderem insbesondere die nötigen Informationen über die Verarbeitung der Produkte und über den verwendeten Anteil der Produkte an den vom Käufer hergestellten Endprodukten liefert.

8. Preise und Zahlung

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, handelt es sich bei den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Clarios angegebenen Preisen um Nettopreise, die für Produkte gelten, die „CIP“ [Fracht und Versicherung bezahlt] (Incoterms®) benannter Bestimmungsort geliefert werden, aber ohne Verpackung, welche dem Preis noch hinzugerechnet wird.
- 8.2 Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Versanddatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Der Eingang der Zahlung auf dem Konto von Clarios ist für die fristgerechte Zahlung entscheidend. Zahlung mit Wechsel ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Wechsel und Schecks werden von Clarios nur erfüllungshalber akzeptiert und gelten erst nach vollständiger Einlösung als Zahlung. Alle für die Zahlung oder den Einzug von Wechseln und Schecks anfallenden Bankgebühren und Kosten sind vom Käufer zu tragen. Clarios übernimmt keine Haftung für fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage, Protesterhebung und Benachrichtigung. Für Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.
- 8.3 Der Preis der Batterien setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: (i) dem Grundpreis und (ii) dem Bleizuschlag. Der Grundpreis ist fix und hängt vom Batterietyp ab. Der Grundpreis unterliegt regelmäßigen – mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfindenden – Preisanpassungen. Der Bleizuschlag ist variabel und knüpft an die Bleimenge des speziellen Batterietyps an. Der Bleizuschlag wird monatlich bei wesentlichen Änderungen

des Durchschnittspreises für Blei an der London Metals Exchange (Londoner Metallbörse – LME) angepasst. Gegebenenfalls vorzunehmende Anpassungen muss Clarios dem Käufer vier (4) Wochen im Voraus mitteilen. Der Bleizuschlag unterliegt einer jährlichen Revision. Die Parteien sind sich einig, dass das Materialgewicht einer bestimmten Batterie bei der Herstellung variabel ist.

- 8.4 Clarios kann die vereinbarten Preise anpassen, wenn und soweit: (i) die Kosten der für die Herstellung der Produkte benötigten Materialien und Rohstoffe gestiegen oder gesunken sind; (ii) die Lohnkosten (Gehälter) gestiegen oder gesunken sind oder (iii) die Einfuhrzölle und -abgaben gestiegen oder gesunken sind. Das Ausmaß der Anpassung richtet sich nach der tatsächlichen Kostenänderung. Clarios informiert den Käufer über die Preisanpassung im Falle einer Preiserhöhung mindestens einen (1) Monat, bevor die neuen Preise in Kraft treten. Bei einer Preiserhöhung kann der Käufer den Vertrag innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Preiserhöhungsmittelung durch schriftliche Erklärung kündigen.
- 8.5 Clarios kann die Zahlungen des Käufers auf ältere Schulden des Käufers in folgender Reihenfolge anrechnen: (i) angefallene Kosten; (ii) Zinsen; (iii) die Hauptschuld.
- 8.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers: (i) kann Clarios die Lieferung offener Auftragspositionen aussetzen, bis alle offenen Zahlungen beglichen sind; (ii) werden alle anderen ausstehenden Rechnungen sofort fällig; (iii) kann Clarios auf überfällige Forderungen ab dem jeweiligen Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Leitzins der Europäischen Zentralbank verlangen und (iv) behält sich Clarios das Recht vor, zusätzlichen Schadensersatz zu verlangen.
- 8.7 Wenn sich nach Abschluss des Vertrages mit dem Käufer herausstellt, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Käufers aufgrund der Finanzlage des Käufers (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Weigerung der Einlösung von Lastschriften, auch im Verhältnis zu Dritten) gefährdet ist, kann Clarios nach eigener Wahl die Lieferung zurückhalten, bis der gesamte Kaufpreis für die jeweiligen Produkte vollständig im Voraus bezahlt wurde oder bis eine angemessene Sicherheit (wie z. B. eine Bürgschaft eines Dritten) geleistet wurde. Das Gleiche gilt, wenn sich infolge des Zahlungsverzugs des Käufers begründete Zweifel an der Solvenz oder Bonität des Käufers ergeben.
- 8.8 In den in Abschnitt 8.7 genannten Fällen kann Clarios die Lieferungen auch zurückhalten, bis alle offenen Zahlungen beglichen sind oder eine angemessene Sicherheit geleistet wurde. Für Ansprüche, die noch nicht zur Zahlung fällig sind, einschließlich Ansprüchen, für die Clarios gemäß vorher geschlossenen Verträgen zur Vorausleistung verpflichtet ist, und Ansprüche ohne inneren oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung gilt dies jedoch nur, soweit Clarios ein berechtigtes Interesse daran hat. Wenn in den in Abschnitt 8.7 genannten Fällen einzelne oder alle Ansprüche von Clarios in einem Kontokorrent enthalten sind, kann Clarios die Lieferungen auch zurückhalten, bis alle im Rahmen des erfassten Kontosaldo geschuldeten Zahlungen vollständig geleistet sind.
- 8.9 Wenn in den in Abschnitt 8.7 genannten Fällen die Vorauszahlung oder die Sicherheit vom Käufer innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung durch Clarios nicht geleistet wird, kann Clarios den Vertrag kündigen.
- 8.10 Der Käufer darf ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Clarios werden keine Zinsen berechnet.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die an den Käufer gelieferten Produkte bleiben solange das Eigentum von Clarios, bis alle Forderungen seitens Clarios gegenüber dem Käufer auf Grundlage der Geschäftsbeziehung beglichen sind. Falls einzelne oder sämtliche Forderungen von Clarios in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, besteht der Eigentumsvorbehalt entsprechend bis alle anerkannten Saldoforderungen aus dem Kontokorrent vollständig erfüllt sind.
- 9.2 Der Käufer ist dazu berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („**Vorbehaltsware**“) im Rahmen eines üblichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgangs an Dritte weiterzuveräußern. Der Käufer ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Clarios an der Vorbehaltsware gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer tritt hiermit seine Forderungen infolge eines Weiterverkaufs der Vorbehaltsware nebst sämtlichen Nebenrechten an Clarios ab, welcher die Abtretung seinerseits hiermit annimmt. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an Clarios abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Clarios im eigenen Namen einzuziehen. Clarios kann diese Ermächtigung sowie das Recht zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Clarios, in Verzug ist oder falls das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. ein entsprechender Antrag über das Vermögen des Käufers gestellt wurde. Im Fall des Widerrufs ist Clarios berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, und der Käufer hat, auf Verlangen von Clarios, die betreffenden Schuldner über die Abtretung in Kenntnis zu setzen und Clarios alle für die Forderungseintreibung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Übersteigt der realisierbare Wert der zugunsten Clarios geleisteten Sicherheiten – unter Berücksichtigung eines banküblichen Bewertungsabschlags – die gesamten zu sichernden Forderungen von Clarios um mehr als 10 %, veranlasst Clarios auf Verlangen des Käufers die Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl.
- 9.4 Der Käufer hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und angemessen auf eigene Kosten und in Form einer Neuwertversicherung gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Falls die Vorbehaltsware beschlagnahmt wird oder die Rechte von Clarios in sonstiger Weise gefährdet sind, hat der Käufer Dritte über die Eigentumsrechte von Clarios in Kenntnis zu setzen und Clarios unverzüglich zu informieren. Unter Absprache mit Clarios hat der Käufer alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung zu ergreifen. Auf Verlangen von Clarios hat der Käufer Rechte auf Clarios zu übertragen, falls dies zum Schutz der Vorbehaltsware als vernünftig erachtet wird.

- 9.5 Im Fall des Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht durch den Käufer, wie beispielsweise die unterbliebene Zahlung an Clarios, kann Clarios die Vorbehaltsware zurücknehmen und diese, nach Vertragskündigung, zur Begleichung der noch offenen Forderungen gegen den Käufer anderweitig realisieren, unbeschadet anderer Rechte, die Clarios geltend machen kann. In diesem Fall hat der Käufer Clarios oder dessen Vertretern unverzüglich Zugang zur Vorbehaltsware zu gestatten und deren Herausgabe zu veranlassen. Die Forderung auf Herausgabe seitens Clarios stellt keine Vertragskündigung dar.
- 9.6 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehenden Regelungen zum Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung entfalten wie in Deutschland, wo Clarios jedoch andere, vergleichbare Sicherungsrechte genießt, wird Clarios diese Sicherungsrechte geltend machen. Der Käufer wird alle Schritte unternehmen und bei allen Maßnahmen, beispielsweise bei Registrierung und Veröffentlichung, mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit solcher Sicherungsrechte notwendig und von Nutzen sind.

10. Rechte am geistigen Eigentum

- 10.1 Vorausgesetzt, es liegt keine anderslautende schriftliche Genehmigung seitens Clarios vor, verleiht der Vertrag dem Käufer keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen an Namen, Marken, Patenten, angemeldeten Patenten, Know-how, Urheberrechten oder andere Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die Clarios oder Johnson Controls Group in Bezug auf die Produkte und damit in Verbindung stehenden Dokumente hält.
- 10.2 Der Käufer darf im Rahmen seiner Werbeaktionen Markennamen oder Markenzeichen von Clarios oder Johnson Controls Group nur verwenden: (i) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Clarios; (ii) in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Clarios; und (iii) in deren Original-Layout und nur für Originalprodukte ohne Abänderungen. Clarios behält sich das Recht des Widerrufs einer erteilten Genehmigung zu jedem Zeitpunkt vor.
- 10.3 Clarios muss den Käufer freistellen und schadlos halten im Hinblick auf Vorwürfe, dass die tatsächliche Verwendung der Produkte, so wie sie Clarios geliefert hat, unmittelbar geistige Eigentumsrechte von Dritten im Land des Käufers verletzt, vorausgesetzt: (i) Clarios wurde umgehend schriftlich über eine Klage und eine der Klage vorausgehende Forderungsstellung informiert; (ii) Clarios hat die alleinige Befugnis zur Verteidigung oder zur Beilegung der Forderung bzw. diesbezüglichen Verhandlung auf Kosten von Clarios; (iii) der Käufer bietet angemessene Informationen und Unterstützung, wenn Clarios dies im Zusammenhang mit einer Forderung oder Klage fordert; und (iv) der Käufer hat die Produkte streng nach Maßgabe deren üblichen Bestimmung verwendet.
- 10.4 Diese Freistellung ist ausdrücklich begrenzt auf den Schadensersatz, den ein Gericht zugunsten Dritter in einem rechtskräftigen Urteil zuspricht, oder beschränkt auf die Höhe, den Vergleich oder Kompromiss, den Clarios genehmigt hat.
- 10.5 Falls der Gebrauch der Produkte aufgrund einer Klage gerichtlich untersagt wurde, kann Clarios nach eigener Wahl entweder: (i) die rechtsverletzenden Produkte durch nicht rechtsverletzende und in der Funktionsweise vergleichbare Produkte ersetzen; (ii) dem Käufer eine Lizenz zur Verwendung des Produkts zu angemessenen Konditionen beschaffen; oder (iii) dem Käufer den Kaufpreis betreffend das Produkt zurückerstatten abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebrauch, Beschädigung oder Überalterung.
- 10.6 Darüber hinaus haftet Clarios nicht für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter durch seine Produkte.
- 10.7 Clarios ist zur Prüfung besonderer, vom Käufer festgelegter Spezifikationen im Hinblick auf die Verletzung von Rechten Dritter nicht verpflichtet. Ist die Verletzung von Rechten Dritter auf die Befolgung solcher Spezifikationen zurückzuführen, hat der Käufer Clarios von sämtlichen Ansprüchen, die infolge der Rechtsverletzung geltend gemacht werden oder damit in Verbindung stehen, freizustellen und schadlos zu halten.
- 10.8 Clarios kann bestimmte Vorlagen (insbesondere Entwürfe und Layout von Etiketten), die für den Käufer entworfen wurden, nach einem Jahr ab dem Tag der letzten Lieferung ohne Erfordernis der vorherigen Inkennzeichnung des Käufers vernichten.

11. Vertraulichkeit

- 11.1 Alle Informationen, insbesondere hinsichtlich Vertragsbedingungen, Konditionen betreffend Aufträge oder Auftragsbestätigungen, einschließlich Preisgestaltung, sind von den Vertragsparteien vertraulich zu behandeln. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweilige Vertragspartei darf keine Angabe über die Geschäftsbeziehung zwischen Clarios und dem Käufer oder über eine Produktlieferung gemacht werden (Ausnahme bei Offenlegung gegenüber professionellen Beratern der Vertragsparteien bei begründetem Informationsbedarf). Die Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß diesem Abschnitt 11 gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der Offenlegung einer Information. Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieses Abschnitts 11 gelten nicht bezüglich Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind; (ii) nach deren Offenlegung ohne Verschulden durch die andere Vertragspartei öffentlich bekannt werden; (iii) sich bereits vor Offenlegung im ordnungsgemäßen Besitz dieser Vertragspartei befanden, wie die schriftliche Dokumentation der betreffenden Vertragspartei ergibt; oder (iv) die die andere Vertragspartei eigenständig ermittelt hat, ohne Verwendung der Information des Informationsgebers oder deren Inbezugnahme.
- 11.2 Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags hat der Käufer auf Verlangen von Clarios unverzüglich alle Dokumente und sonstigen Datenträger, einschließlich diesbezüglicher Kopien, gleichgültig in welchem Format, an Clarios auszuhändigen, wenn diese vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen von Clarios enthalten oder auf solche verweisen.

12. Kündigung

- 12.1 Clarios behält sich das Recht vor, im Fall einer Vertragsverletzung durch den Käufer vom Vertrag oder einem Auftrag bzw. einem in Ausführung befindlichen Auftrag zurückzutreten, falls der Käufer die Verletzung nicht innerhalb einer von Clarios gesetzten angemessenen Frist beseitigt.

12.2 Clarios kann eine laufende Lieferbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Das Recht von Clarios zur Kündigung aus wichtigem Grund nach geltendem Recht bleibt davon unberührt.

13. Höhere Gewalt

13.1 Aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt wie zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen, Erdbeben, Arbeitskämpfen (einschließlich der auf dem Firmengelände von Clarios ausgetragenen Arbeitskämpfe), Rohstoffmangel, Brand, Lieferengpässen, die Clarios an der Vertragserfüllung hindern, oder anderer unvorhersehbarer und unvermeidbarer Ereignisse, die sich außerhalb des Einflussbereiches von Clarios zutragen und für die Clarios nicht verantwortlich ist, ist Clarios für die Dauer deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur fristgerechten Produktlieferung befreit. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Dauer des jeweiligen Ereignisses und dessen Auswirkungen; der Käufer ist in angemessener Weise über ein solches Ereignis und dessen Auswirkungen zu informieren. Falls das Ende des Ereignisses und seiner Auswirkungen nicht absehbar ist oder falls diese länger als drei (3) Monate andauern, kann Clarios den Vertrag vollständig oder teilweise schriftlich kündigen. Dieser Abschnitt 13.1 gilt auch, wenn Unterauftragnehmer oder Unterlieferanten von Clarios von diesen Ereignissen betroffen sind.

13.2 Sollte im Fall von höherer Gewalt die Menge an Produkten, die Clarios für die Befriedigung seiner Kunden zur Verfügung steht, unzureichend sein, kann Clarios die verfügbaren Produkte nach eigenem Ermessen seinen Kunden zuteilen.

14. Ausfuhrbeschränkungen - Wiederausfuhr

(Wieder-)Ausfuhr von Produkten durch den Käufer erfolgt in der alleinigen Verantwortung des Käufers. Dieser hat alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollbestimmungen einzuhalten. Der Käufer hat die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen oder andere Unterlagen vor der geplanten (Wieder-)Ausfuhr der Produkte einzuholen und Clarios in Bezug auf Haftungen, Schadensersatz, Kosten, Strafen und Geldbußen schadlos zu halten, sowie Clarios generell den Geldbetrag (einschließlich Anwaltskosten) zu erstatten, den Clarios infolge einer Nichteinhaltung von anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen durch den Käufer zu entrichten hätte.

15. Maßgebliche Sprache

Die Originalfassung dieser Lieferbedingungen ist auf Englisch verfasst. Falls die Lieferbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, hat im Fall einer Abweichung zwischen der englischen und der übersetzten Version die englische Fassung Vorrang.

16. Trennbarkeit

Falls ein zuständiges Gericht eine(n) in diesen Lieferbedingungen enthaltene(n) Bestimmung, Artikel oder Vorschrift für unwirksam erklärt, bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen, Artikel oder Vorschriften dieser Lieferbedingungen von jener Feststellung des Gerichts unberührt. Die ungültige Bestimmung, der Artikel oder die Vorschrift ist durch eine solche zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem Parteiwillen im geschäftlichen Sinne gleichkommt.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Alle Verträge zwischen Clarios und dem Käufer unterliegen ausschließlich deutschem Recht, mit Ausnahme seiner Kollisionsvorschriften und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), deren Anwendung hiermit ausgeschlossen wird.

17.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit einem Vertrag zwischen Clarios und dem Käufer ergeben, sind unwiderruflich und ausschließlich die Gerichte in Hannover, Deutschland, zuständig. Clarios kann eine Klage gegen den Käufer auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers einreichen.